Kommunikationskonzept

Zulassung von Trägern und Maßnahmen

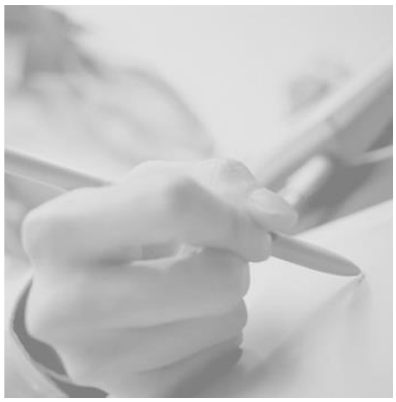

ZENTRALE DER BA APRIL 2024

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale

1. Ausgangslage

Bei der Zulassung von Trägern und Maßnahmen durch fachkundige Stellen gemäß §§ 176 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung – Arbeitsförderung (nachfolgend: AZAV) sowie der Akkreditierung der fachkundigen Stellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) gibt es verschiedene Akteure mit unterschiedlichen Aufgaben. Mit vorliegendem Konzept, welches mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH sowie dem Beirat bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) abgestimmt wurde, werden die Aufgaben und Rollen aller Beteiligten verdeutlicht.

2. Die Akteure im System und ihre Aufgaben / Rollen

2.1 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (nachfolgend: BMAS)

Das Bundesministerium als Vertreter der Exekutive und Verordnungsgeber ist der ‚Programmeigner' (sog. ‚scheme owner') im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065.

Dem ‚Programmeigner' obliegt nach 3.11 der DIN EN ISO/IEC 17065 die Verantwortung für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zertifizierungsprogrammes. In dieser Rolle kommt dem BMAS u.a. die Aufgabe zu, Aussagen über die Intention von Gesetz und Verordnung und ggf. der Norm zu treffen, sofern solche Fragen an das BMAS gerichtet werden und nicht andere Akteure zuständig sind. Fragen in Bezug auf die DIN EN ISO/IEC17065 sind an die DAkkS zu richten.

Die Zuständigkeit für Anpassungen oder Änderungen der AZAV liegt beim BMAS.

2.2 Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (nachfolgend: DAkkS)

Die DAkkS ist gemäß § 1 des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die einzige nationale Akkreditierungsstelle der Bundesrepublik Deutschland und übt die hoheitliche Aufgabe der Akkreditierung gemäß § 1 der Verordnung über die Beleihung der Akkreditierungsstelle nach dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleGBV) als beliehene Stelle aus. So ist sie entsprechend § 177 SGB III i.V.m. § 1 AZAV auch für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen (fachkundigen Stellen, siehe unter 2.3.) im Bereich der Arbeitsförderung zuständig.

Gemäß Kapitel II Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 überprüft sie dabei auf Antrag, ob die fachkundige Stelle über die gesetzlich erforderliche Kompetenz verfügt. Für die Erteilung einer Akkreditierung im Bereich der Arbeitsförderung sind die Voraussetzungen des SGB III, der AZAV sowie der DIN EN ISO/IEC 17065 zu erfüllen.

Die Akkreditierung ist zwingende gesetzliche Voraussetzung für die Tätigkeit als fachkundige Stelle; wird ihre Kompetenz festgestellt, stellt die DAkkS eine entsprechende Akkreditierungsurkunde aus.

Eine Zertifizierungsstelle (fachkundige Stelle) ist von der Akkreditierungsstelle gemäß § 177 Abs. 2 SGB III zu akkreditieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vollumfänglich nach-

gewiesen werden. Zum Nachweis der Kompetenz sind unter anderem – neben dem Geschäftsstellenaudit – auch die Durchführung von Witness-Audits erforderlich, die zur Feststellung der Kompetenz des Zertifizierungspersonals dienen.

Innerhalb der DAkkS wird diese Aufgabe vom Fachbereich 4.5 Sozial- und Bildungswesen | AZAV | Arbeitssicherheit | PSA | Sorgfaltspflichten wahrgenommen.

Weitere Informationen stehen auf der Homepage der DAkkS zur Verfügung. Die DAkkS veröffentlicht jährlich die Zahl der im Vorjahr neu erteilten sowie gültigen Zulassungen von Trägern und Maßnahmen (§ 181 Abs. 9 SGB III).

2.3 Fachkundige Stellen

Fachkundige Stellen im Sinne des § 177 SGB III sind die von der Akkreditierungsstelle für die Zulassung nach dem Recht der Arbeitsförderung akkreditierten Zertifizierungsstellen (unter 2.2). Nach den gesetzlichen Regelungen entscheiden die fachkundigen Stellen **eigenständig** über die Zulassung von Trägern und Maßnahmen (§§ 178 - 181 SGB III). Sie haben dabei die Regelungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu beachten, soweit diese im SGB III sowie in der AZAV enthalten sind. Darüber hinaus müssen die fachkundigen Stellen die Empfehlungen des Beirates (nach § 182 i.V.m. § 177 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 SGB III) sowie die Umsetzungshinweise der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 2 AZAV) bei ihrer Zulassungsentscheidung beachten.

Weiterhin erfassen nach § 181 Abs. 8 SGB III die fachkundigen Stellen die Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen und übermitteln diese auf der Grundlage der Empfehlung des Beirats monatlich an die Bundesagentur für Arbeit.

2.4 Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat im Kontext der Zulassung von Trägern und Maßnahmen vor allem drei Aufgaben:

- Ihr obliegt im Anwendungsbereich des SGB III die Fachaufsicht über die DAkkS[1],
- der BA wurde gemäß § 179 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 6 AZAV die Kostenzustimmung bei der Zulassung von Maßnahmen nach § 45 SGB III und den §§ 81, 82 SGB III sowie nach § 16k SGB II übertragen, deren Kostensatz den Bundesdurchschnittskostensatz (B-DKS) um mehr als 25 Prozent überschreiten,
- auf Basis der von den fachkundigen Stellen gemeldeten Daten (Monatliche Meldung der vorgenommenen Maßnahmezulassungen – „Monatsmeldelisten“) ermittelt die BA alle zwei Jahre für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (inklusive der Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung) und für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung die durchschnittlichen Kostensätze (Bundes-Durchschnittskostensätze – B-DKS) und veröffentlicht diese auf ihrer Internetpräsenz.

[1] Die in § 9 AkkStelleG festgelegte Aufsicht durch das jeweils zuständige Bundesministerium (hier BMAS) wurde durch das BMAS mit § 177 Abs. 1 S. 3 SGB III in Form der Ausübung einer Fachaufsicht an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übertragen.

Zudem kann sie Umsetzungshinweise gemäß § 6 Abs. 2 AZAV erlassen, die die fachkundigen Stellen bei der Prüfung von Trägern und Maßnahmen berücksichtigen; sie muss dabei die Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III beachten.

2.5 Beirat nach § 182 SGB III

Der Beirat bei der BA nach § 182 SGB III kann Empfehlungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen aussprechen. Die Beiratsempfehlungen sind verpflichtend zu berücksichtigender Bestandteil der Zulassungsprüfungen durch die fachkundigen Stellen. Damit kommt dem Beirat vornehmlich die Aufgabe zu, die von Gesetz- und Verordnungsgeber erlassenen Regelungen bei Bedarf zu konkretisieren, um für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen.

Dem Beirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen interessierten Parteien gem. § 182 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III an. Die aktuelle Mitgliederliste ist auf der Homepage der BA veröffentlicht. Sofern Bedarfe der Konkretisierung durch den Beirat gesehen werden, soll sich der Bedarfsführer an den jeweiligen Vertreter seines Anliegens (z.B. Bildungsträger wenden sich an den Vertreter der Bildungsverbände) wenden.

2.6 Zusammenarbeit

Gemäß § 6 Abs. 1 AZAV arbeiten alle am Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren beteiligten Organisationen vertrauensvoll zusammen. Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist ein gemeinsames Verständnis über die Aufgaben der einzelnen Akteure. Nur so kann sichergestellt werden, dass anstehende Aufgaben, Anfragen und zu klärende Rechtsfragen schnell an den richtigen Ansprechpartner adressiert und effizient erledigt werden können. Mit dem vorgelegten Konzept soll ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden.

Das Akkreditierungs- und Zulassungsverfahren - die Akteure auf einen Blick:

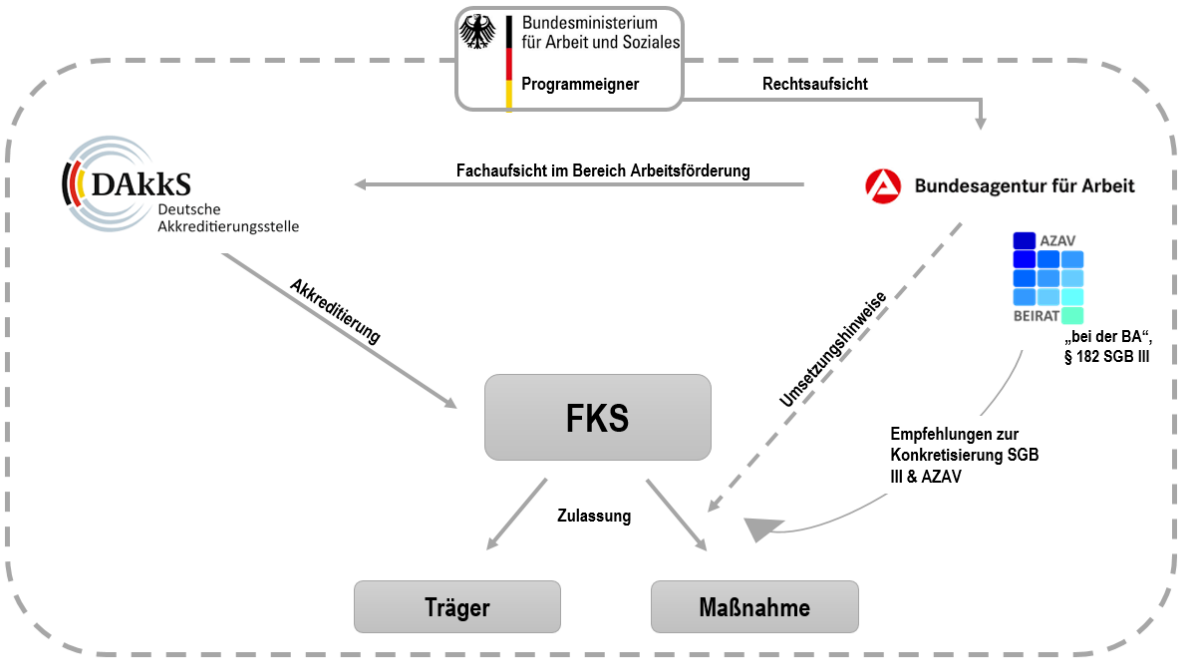

3. Agenturen und Jobcenter

Die örtlichen Agenturen für Arbeit (nachfolgend: AA) und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II und zugelassene kommunale Träger nach § 6a SGB II – nachfolgend: JC) sind nicht am Zulassungsverfahren selbst beteiligt, spielen förderseitig jedoch eine Rolle. Sie beurteilen nach der Gesetzeslage, ob die im Gesetz formulierten persönlichen Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III, einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III oder einer Maßnahme zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II vorliegen. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen bescheinigt die AA bzw. das JC mittels Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 Abs. 4 S. 1 SGB III, Bildungsgutschein nach § 81 Abs. 4 S. 1 SGB III (BGS) bzw. 16k-Gutschein nach § 16k Abs. 1 S. 2 SGB II. Bei Einlösung der Gutscheine muss die AA bzw. das JC prüfen, ob das konkrete Maßnahmeangebot des Trägers, welches die / der Förderberechtigte ausgewählt hat, mit den im AVGS, im BGS bzw. 16k-Gutschein formulierten Förder- bzw. Bildungszielen sowie den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 45 SGB III, nach §§ 81, 82 SGB III bzw. nach § 16k SGB II, übereinstimmt – unabhängig von den Zulassungsentscheidungen, die von den fachkundigen Stellen in eigener Verantwortung zu treffen sind.

Daneben können die AA und JC - ggf. unter Einschaltung des Prüfdienstes Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – eine Qualitätsprüfung bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 183 SGB III vornehmen; Erkenntnisse hieraus teilt die BA der (maßnahmezulassenden) fachkundigen Stelle sowie der DAkkS für ihre Aufgabenwahrnehmung mit (§ 183 Abs. 4 SGB III).

4. Kommunikationswege

4.1 Allgemeines zur Zulassung

Der Gesetzgeber hat mit dem „Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ ein Zulassungsverfahren von Bildungsträgern und ihren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung eingeführt, um die Qualität der von der BA geförderten Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung zu verbessern. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ wurde das Erfordernis der externen Zulassung auf alle Maßnahmeträger der Arbeitsförderung und Maßnahmen, die mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein oder aber einem Bildungsgutschein gefördert werden können, ausgeweitet. Mit dem "Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze" (Bürgergeldgesetz) wurde zum 01.07.2023 die "Ganzheitliche Betreuung" nach § 16k SGB II als neues Regelinstrument eingeführt. Dieses bedarf in der Gutscheinvariante ebenfalls einer Träger- und Maßnahmezulassung.

Die Zulassungsentscheidung und die dabei ggf. notwendige Rechtsanwendung erfolgen durch die fachkundigen Stellen. Im Zuge der Umsetzung der Vorgaben des Arbeit-von-morgen-Gesetzes (AvmG) wurde zum 01.10.2020 das Zustimmungserfordernis der BA neben Maßnahmen zur Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III) auch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) ausgeweitet. Mit dem Bürgergeldgesetz gilt dies gleichermaßen für Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung (16k SGB II). Zudem wurde mit dem AvmG der Handlungsspielraum der fachkundigen Stellen erweitert: Die Vorlage einer Maßnahmeprüfung bei der BA ist seither erst dann erforderlich, wenn die der Maßnahme zugrundeliegende Kostenkalkulation den jeweiligen B-DKS um mehr als 25 Prozent überschreitet. Hierdurch gewinnen die fachkundigen Stellen einen größeren Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

Der Beirat nach § 182 SGB III kann konkretisierende Empfehlungen aussprechen und damit die fachkundigen Stellen bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in der Praxis unterstützen. Sowohl das SGB III als auch die AZAV sehen, bis auf die Verpflichtung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und der bereits dargestellten Aufgaben, keine weitere Entscheidungs- oder Beratungsbefugnis der BA in diesem Kontext vor.

4.2 Kommunikation bei Fragen zur Zulassung

Träger können für die Zulassung nach SGB III i.V.m. AZAV eine von der DAkkS akkreditierte fachkundige Stelle frei wählen. Ein Verzeichnis aller fachkundigen Stellen für den Bereich Arbeitsförderung veröffentlicht die DAkkS unter www.dakks.de. Zwischen Träger und fachkundiger Stelle entsteht ein privatrechtliches Vertragsverhältnis mit wechselseitigen Rechten und Pflichten.

Die fachkundigen Stellen sind für die Beantwortung von Fragen des Trägers, die im Zusammenhang mit der Zulassung auftreten, zuständig.

Im Rahmen der Zulassung von Maßnahmen haben die fachkundigen Stellen u.a. die Kostenkalkulation der Träger zu überprüfen – insbesondere auch, ob die Maßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden sowie,

ob Kosten und Dauer angemessen sind (§ 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III). Dies gilt sowohl für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung als auch für Maßnahmen der ganzheitlichen Betreuung. Fragen dazu richten Träger daher an die fachkundigen Stellen.

Sofern Fragen, die im Zusammenhang mit der Bewertung einer eingereichten Kostenvorlage durch den Operativen Service (OS) Sachsen-Anhalt nach § 179 Abs. 2 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 6 AZAV entstehen, nicht allein durch die fachkundige Stelle beantwortet werden können, wendet sich die fachkundige Stelle in diesen Fällen an das Team Kostenzustimmung der BA im OS Sachsen-Anhalt (Sachsen-Anhalt-043-OS@arbeitsagentur.de).

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze durch die BA melden die fachkundigen Stellen monatlich je eine Übersicht über die zugelassenen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB III, inklusive der Maßnahmen zur ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II) sowie der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (FbW) in dem von der Zentrale der BA bestimmten Format an das hierfür vorgesehene Postfach: Sachsen-Anhalt-043-OS@arbeitsagentur.de.

Fragen von fachkundigen Stellen zur Akkreditierung und Fragen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen, die sich nicht aus dem SGB III, der AZAV und den Empfehlungen des Beirats gem. § 182 SGB III und den mitgeltenden Dokumenten ergeben, sind an die DAkkS zu richten. Zur Sicherstellung der Funktionsweise des Gesamtsystems wendet sich die DAkkS mit der entsprechenden Fragestellung an die für die Fachaufsicht über die DAkkS zuständige Stelle bei der BA. Die Bundesagentur veranlasst bei Bedarf die Weiterleitung der Anfragen an den entsprechenden Adressaten (bspw. ‚Programmeigner' BMAS).

4.3 Kommunikation bei Fragen zur Förderung

Träger, die Maßnahmen zur Arbeitsförderung anbieten wollen, können sich bei förderrechtlichen Fragen jederzeit an ihre Ansprechpartner in den AA bzw. JC wenden.

Förderrechtliche Fragen können für den Zuständigkeitsbereich der BA häufig bereits über die im Internet bereitgestellten Informationen beantwortet werden; diese veröffentlicht die BA auf der folgenden Seite:

- https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/bildungstraeger

Daneben veröffentlicht die BA fachliche Weisungen auf der folgenden Seite:

- https://www.arbeitsagentur.de/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen

Die BA informiert die fachkundigen Stellen und die DAkkS über aktuelle Entwicklungen bzw. über neue Weisungen, sofern sie Auswirkungen auf die Zulassung haben könnten. Unabhängig davon ist es auch Aufgabe der Träger, der fachkundigen Stellen und der DAkkS, sich eigeninitiativ zu informieren.

4.4 Zusammenarbeit der Gremien

Entsprechend der Gesetzesvorgaben ist der **Beirat nach § 182 SGB III** das zentrale Gremium bei der Konkretisierung der Regelungen aus SGB III und der AZAV.

Neben den Vorgaben, die vom BMAS und der BA aufgrund ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung zu treffen sind, können Regelungen, die zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen getroffen werden müssen, nur vom Beirat getroffen werden.